

PQA zu STG 2
Preparation Questions Answered

Ust, Verfahrensrecht, FinStrG

Teil 1: Gestellte Fragen systematisch geordnet

Teil 2: ausgewählte Merkblätter

HS 2020 - 02.11.2020 Online

USt

Tatbestände

Versandhandel - Schwellenwerber

Folgende Fragen zum Thema Versandhandel/ Schwellenerwerber: - Wie sind Schwellenerwerber bei der Berechnung der Lieferschwelle beim Versandhandel zu berücksichtigen? Werden diese Umsätze bei der Berechnung der Lieferschwelle miteingerechnet? - Greift §27(4) UStG wenn die Lieferschwelle überschritten wird und der ausländische Lieferant eine Rechnung mit österreichische USt an den Schwellenerwerber stellt?

Sind geringfügige steuerpflichtige Umsätze für Art 1 Abs 4 Z 1 lit a bereits schädlich, d.h. müssen wirklich ausschließlich nur steuerfreie Umsätze vorliegen? Z.B. ein Arzt, der auch geringfügige Umsätze aus einer Hausapotheke hat.

AR 19.4.2017 USt, Bsp 2.1. Trachtenmode In der Musterlösung wird hier auf eine igVerbringung/vorübergehende Verwendung Bezug genommen. Wieso ist diese hier relevant? Weil der Österreicher in Deutschland liefert (wegen Überschreitung Lieferschwelle) und die Waren quasi nach DE bringen muss um dort steuerpflichtig zu liefern?

Bitte Beispiele für folgende Modelle bei Neufahrzeugen

- Käufer Privat (AUT) - Verkäufer Privat EU /
- Verkäufer Unternehmer EU - Käufer Privat (AUT) –
- Verkäufer Privat Drittland / Verkäufer Unternehmer Drittland –
- Verkäufer Privat (AUT) - Käufer Privat EU / Käufer Unternehmer EU –
- Verkäufer Privat (AUT) – Käufer Privat Drittland / Käufer Unternehmer Drittland

Unternehmer

Könnten wir bitte die umsatzsteuerlichen Eckpunkte (von der Wiege bis zur Bahre) hinsichtlich einer Erbschaft wiederholen.

Umsatzsteuer und Liebhaberei

Habe ich es richtig verstanden, dass im UStG Liebhaberei nur im Rahmen der kleinen Vermietung möglich ist? Liegt Liebhaberei bei einer kleinen Vermietung vor, dann sind die Umsätze unecht steuerbefreit (zwingend)? Wie sieht es jedoch mit Betätigungen iSd § 1 (2) Z 1 und Z 2 LVO aus?

Wechsel von Gesellschafter

KG Anteil gegen Kühlschrank = liegt hier umsatzsteuerrechtlich ein Tausch vor? KG Anteil steuerbar soweit nicht im Privatvermögen gehalten aber steuerfrei; Kühlschrank soweit im Betriebsvermögen steuerbar und steuerpflichtig 20%?

Könnten wir im Kurs die Begrifflichkeiten Beförderung/Versendung/Abholung nochmals wiederholen?

Auf welcher gesetzlichen Grundlage im UStG wird die USt dem höchstpersönlichen Leistungserbringer gem § 2 (4a) EStG zugeordnet?

Lieferungen - Werklieferungen

Werklieferung - Werkleistung

Könnten Sie bitte nochmals kurz den Unterschied zwischen einer Werklieferung und einer Werkleistung erklären und die sich daraus ergebenden umsatzsteuerlichen Konsequenzen?

Abgrenzung Grundstückleistung und Werklieferung: Ist das Errichten eines Einfamilienhauses durch eine Baufirma (welche alle Materialien usw. selbst bestellt und verarbeitet) eine Werklieferung? Und würde die Baufirma keine eigenen Materialien verwenden, eine Grundstückleistung? Oder weil Grund und Boden vom Auftraggeber „bereitgestellt wird“ trotzdem eine Werklieferung?

Generell bitte nochmal erklären wann eine Montagelieferung/Werklieferung/Werkleistung/Lohnveredelung vorliegt. Was hat es mit der Verbindung mit Grund u. Boden auf sich? Wie ist die Werklieferung bzw. Montagelieferung unionsrechtlich geliefert. Kommt es bei einer Werklieferung in allen Mitgliedsstaaten zur Übergang der Steuerschuld? also ist dies einheitlich geregelt?

Werklieferung

Der vom Auftraggeber beigestellte Gegenstand nimmt am Leistungsaustausch nicht teil: was meint man damit? Beispiel: ein Unternehmen vermengt Wasser mit einem Fruchtsaft im Auftrag eines Fruchtsafthersteller: Der Fruchtsaft ohne Wasser ist ja bereits ein „Gegenstand“ also keine Werklieferung, sondern sonstige Leistung, da der bereitgestellte Gegenstand vom Auftraggeber am Leistungsaustausch teilnimmt? Oder weil das Wasser keinen Hauptstoff ist?

Blumenlieferservice – Leistungsort Umsatzsteuer

Beim Durchdenken der verschiedenen Leistungsorte ist folgende Frage entstanden. Ich habe es in ein Beispiel verpackt: Ein Österreichischer Kunde (B2B oder B2C) bestellt bei mir (Österreichischer Unternehmer) auf der Homepage eine Blumenlieferung an seine Oma/Kunden in Polen. Ich rufe ein Blumengeschäft in Polen an und dieser nimmt die Lieferung vor. Die Blumen werden dann von diesem Blumengeschäft in Polen direkt zu dem Endkunden in Polen geliefert. Der Blumenhändler stellt mir eine Rechnung und ich stelle eine an meinen österreichischen Kunden. Es liegt keine Vermittlungsleistung vor. Der Empfänger der Lieferung (Blumen) ist nicht die bestellende Person. Welche Umsatzsteuer ist hier anzuwenden? Ich würde einen Leistungsort in Polen sowohl nach §3 (7) als auch §3 (8) feststellen. Damit liegt kein steuerbarer Umsatz in Österreich vor. Stelle ich dem österreichischen Kunden eine Rechnung mit polnischer Ust? Muss ich mich in Polen registrieren und die polnische Ust abführen? Das polnische Blumengeschäft stellt mir auch eine Rechnung mit polnischer Ust, da keine innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt, da der Gegenstand nie eine Grenze überschritten hat und eine Inlandslieferung vorliegt. Liege ich mit diesen Überlegungen richtig?

Fotoapparate:

Bei dem Beispiel m zu den §3a Sonstigen Leistungen, wollte ich fragen, ob hier auch eine Lösung nach § 8 UStG möglich wäre statt einer Ausfuhrlieferung gem. § 7?

Ordner Steuergesetze Verstehen II: Bsp. 3a m) Fotoapparate; warum liegt hier keine Lohnveredelung vor?

Bei den Übungsbeispielen zum Versandhandel wird bei Beispiel b der Lieferort nach §3 (8) UStG bestimmt aber in Beispiel e nach § 3 (9) UStG, obwohl für mich die Beispiele vom Aufbau her recht gleich sind. Worin liegt hier der entscheidende Unterschied?

Kommt bei Lieferklausel „frei Haus“ immer § 3 Abs 9 zur Anwendung?

Binnen welcher Frist ist bei Versandhandelsregelung eine Rechnung auszustellen (Art 12(1)4 BMR)? Gilt hier §31(2) UStG, dass es (quasi) einen zivilrechtlichen Anspruch auf Durchsetzung einer Rechnungsausstellung gibt (unabhängig von der Belegerteilungspflicht gem §132a BAO)?

Vereinfachung Rz 3589 --> sofort igL

Sonstige Leistungen

Wie grenzt man eine Vermittlungsleistung von einer Grundstücksleistung ab? Um welche Leistung handelt es sich wenn ein Grundstück vermittelt wird?

Eine österreichische Privatperson beauftragt einen deutschen Architekten A2 mit der Planung eines Einfamilienhauses. Der deutsche Architekt A2 beauftragt einen anderen deutschen Architekten A1 die Planung durchzuführen. A1 -> Re1 -> A2; A2 -> Re2 -> Privatperson in AT Ist folgende Beurteilung korrekt: Re1: Planungsleistung = Grundstücksleistung Ort der sonstige Leistung = wo Grundstück liegt (also AT) Reverse Charge, Übergang der Steuerschuld in Österreich auf A2, da der leistende also A1 ausländischer Unternehmer ist. Nettoabrechnung von A1 an A2. Keine Aufnahme in die ZM durch A1 da Grundstücksleistung. Re2: Besorgungsleistung -> Ort der Besorgung ist analog zur besorgten Leistung zu bestimmen, also wo Grundstück liegt = AT Rechnung von A2 and österreichische Privatperson mit österreichischer Umsatzsteuer. Zusatzfrage: A2 verrechnet nicht 1:1 weiter sondern mit eigenem Gewinnaufschlag, ist es dann noch eine Besorgungsleistung?

Deutscher Personalbeförderer DA bekommt von deutschen Unternehmen DB Auftrag zur Personenbeförderung von München nach Wien. - Kommt es hier zum Reverse Charge in Österreich von DA auf DB für den Streckenabschnitt in Österreich?

Kann ein Kommissionsgeschäft immer nur über Waren oder Wertpapiere abgeschlossen werden? Also dem Grunde nach schon nur eine Lieferung sein? Handelt es sich bei der Vermittlung von Verfilmungsrechten (sonstige Leistung) gegen Provision um eine Vermittlungsleistung? Was wenn der Vermittler im eigenen Namen auftritt? Das Risiko liegt jedoch beim Rechteinhaber, also auf fremde Rechnung. Generell bitte nochmals Erklärung wann handelt man im eigenen Namen bzw. fremden Namen.

Bemessungsgrundlage

Ist es richtig, dass die Bezug habende Norm für die BMGL im Rahmen eines igE (Art 1 BMR) bzw. im Rahmen der Versandhandelsregelung (Art 3(3) BMR) § 4 (1)+(2) UStG ist; da in Art 4 keine „speziellere“ Regelungen (dafür) getroffen wurden?

Angemessenheit bei igE irrelevant? Ist es in so einem Fall also egal wie teuer das Elektrofahrzeug ist?

Wann führt Entgelt von Dritter Seite zur Steuerbarkeit?

Zum Beispiel Druckkostenbeitrag einer Universität an einen Verlag für eine Forschungsarbeit. Ist der Umsatz des Verlages steuerbar? Oder liegt ein unbestimmter Kreis an Leistungsempfänger vor, wenn Forschung der Allgemeinheit zu Gute kommt?

Könnten wir bitte nochmals die Berechnung der Afa-Komponente des EV kurz besprechen?

Eigenverbrauch vs. Normalwert

Beim Lernen bin ich auf zwei inhaltsgleiche Beispiele gestoßen, die zu zwei verschiedenen Lösungen gekommen sind: 1. Besitzer eines Fachgeschäftes für Papierwaren entnimmt ein Notenbuch, das er seiner Schwester um 30€ exkl. USt überlässt (Einkaufspreis 45€ exkl. USt, Verkaufspreis 65€ exkl. USt) - Lösung: Eigenverbrauch 2. Ein Fahrradhändler verkauft seiner Tochter aus privaten Gründen ein Fahrrad um 400€ (normaler Verkaufspreis netto 600€) - Lösung Normalwert Wo genau wird hier die Abgrenzung zwischen Verkauf unter Normalwert und Schenkung getroffen?

Sachbezüge/Zuwendungen an DN

Bei der richtigen Behandlung von Leistungen an Dienstnehmer herrscht bei mir noch keine 100% Klarheit. Wann handelt es sich um einen Eigenverbrauch für den Bedarf des Personals, wann um einen Tauschähnlichen Umsatz? ZB Kantinenessen vs Dienstwohnung. In beiden Fällen zahlt der DN nichts. Bsp aus Kurs Fritsch zu §1,3,3a Eigenverbrauch: b) Kantine: unentgeltliches Essen wird als 3a (1a) behandelt. e) Dienstwohnung unentgeltlich als Tausch. In beiden Fällen erhält der Dienstnehmer eine sonstige Leistung und gibt seine Arbeitsleistung. Gibt es hier eine Erklärung wie man das erkennen kann?

Wo liegt der Unterschied zwischen der umsatzsteuerlichen Behandlung eines Sachbezuges und der Eigenverbrauchsbesteuerung im Zusammenhang mit privater Nutzung durch Arbeitnehmer von Gegenständen für die ein Vorsteuerabzug erfolgte? Beispiel Elektroauto: Preis EUR 30.000,00, voller Vorsteuerabzug bei Kauf. Kein Sachbezug bei Elektrofahrzeugen zu berücksichtigen. Wie ist es in der Umsatzsteuer, liegt umsatzsteuerlich ein Eigenverbrauch (=Nutzungstatbestand) vor. Kann der Ansicht gefolgt werden lt. UStR, dass das Elektrofahrzeug als "nicht für das Unternehmen angeschafft gilt" wie bei PKWs? Wann kann ein Sachbezug nicht steuerbar sein? Und falls der Sachbezug nicht steuerbar ist, ist laut Band 1 (Kollmann) zu prüfen ob ein steuerbarer Eigenverbrauch vorliegt. Bitte um Erklärung, das verstehe ich nicht. Frage 2: Entnahme eines Gebäudes Eigenverbrauch/Vorsteuerkorrektur Entnahme führt zu steuerbarem Eigenverbrauch (Entnahmetatbestand), jedoch steuerfrei nach § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a UStG mit Option zur Steuerpflicht nach § 6 Abs. 2 UStG. Ohne Option zur Steuerpflicht müsste eine Vorsteuerkorrektur nach § 12 Abs. 10 UStG vorgenommen werden, falls für das Gebäude Vorsteuer bei Kauf geltend gemacht wurde. Ist diese Beurteilung korrekt? Wie wäre es wenn eine Maschine entnommen wird. Eigenverbrauch steuerbar und steuerpflichtig. Also kann es nie zu einer Vorsteuerkorrektur kommen?

AR 17.10.2017 USt, Bsp 2.1. Pflanzenlieferung Wieso liegt hier seitens des IT Lieferers keine igL bzw. für den österreichischen Erwerber (=Mittelmann im Reihengeschäft) kein igE, sondern eine schlichte bewegte Lieferung gem § 3 (8) in IT vor?

Steuerbefreiungen

Unmittelbare vs mittelbare steuerfreie Güterbeförderung § 6 Abs. 1 Z 3 UStG:

Stellen die Befreiungsbestimmungen des § 6 Abs 1 Z 3 lit a UStG und die der sub lit aa und bb UStG jeweils gesonderte Tatbestände dar? Kann die Befreiungsbestimmung nach § 6 Abs 1 Z 3 lit a UStG auch angewendet werden ohne dabei in die eine oder andere sublit zu fallen? Bsp: Der Spediteur Rasch besorgt für den Wiener Unternehmer Groß die Beförderung einer Ware von Wien nach Zürich, wobei die Beförderung selbst vom Frachtführer Flott bis vor die österreichische Grenze und von einem weiteren Frachtführer Schnell aus Ungarn von Österreich bis zum Bestimmungsort durchgeführt wird. Lösung: Flott: Bis zum 31.12.2018: Beförderungsleistung in Ö (§ 3a Abs 6), jedoch steuerfrei nach § 6 Abs 1 Z 3 lit a sublit bb (sonstige Leistung, die sich unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr beziehen). Ab 1.1.2019 Gilt für die Steuerbefreiung nach sublit bb als zusätzliche Voraussetzung, dass diese Leistung unmittelbar an den Versender oder den Empfänger der Waren erbracht werden Schnell: Beförderung von der Grenze nach Zürich; Beförderungsleistung (§3a Abs 6 - Empfängerort), jedoch nach § 6 Abs 1 Z 3 lit a steuerfrei Rasch: Besorgung der Beförderung von Wien nach Zürich (§ 3a Abs 4: auf Besorgung Regelung über besorgte Leistung entsprechend anwenden) - Besorgung der Beförderung in Ö (§ 3a Abs 6 - Empfängerort), jedoch nach § 6 Abs 1 Z 3 lit a steuerfrei

Ist der Verkauf eines Pkws (kein Kfz-Händler) nicht steuerbar oder steuerbefreit aufgrund § 6 Abs 1 Z 26? In den Richtlinien Rz 1931 wird angeführt, dass von § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG betroffene Kraftfahrzeuge nicht Bestandteil des Unternehmens sind, eine Veräußerung ist nicht steuerbar. Im Kurs Steuergesetze verstehen hätte ich mir notiert, dass der Verkauf unecht steuerbefreit ist. Könnte man in diesem Zusammenhang auch § 12 Abs 2 Z 1 und Z 2 wiederholen? Ist zuerst die Z 2 zu prüfen und danach die Z1?

Klausur 15.10.2013 – Bsp 2.1. i) D->Ö->RUS – Frage: ist igE von Ö stb+stpl mit VSt-Abzug (Art 12(1)1) – oder stfrei (Art 6(2)4)?

Bei der Lohnveredelung: Ist da das Ausland immer umsatzsteuerliches Drittland?

Steuersatz

Steuersatz Weinverkauf LuF

Hallo, In den Kursunterlagen von Herrn Fritsch in den Beispielen zu §22-25a, konkret Beispiel b) geht es um den Verkauf von Wein eines Land und Forstwirten. Gem § 22 (2) erhöht sich der Steuersatz für alkoholische Flüssigkeiten, die weder in §10 (3) Z 11 noch..... angeführt sind“. §10 (3) Z 11 betrifft doch genau die Lieferung von Weinen. Warum wird in der Musterlösung daher der Steuersatz erhöht?

Vorsteuerabzug

EUSt – Vorsteuerabzug

Wie ist der Begriff "umsatzsteuerliche Verfügungsmacht" zu verstehen (in Zusammenhang mit der EUSt)? Mir ist noch nicht ganz klar, wer sich die EUSt als Vorsteuer abziehen darf. Schuldet derjenige, der die Ware beim Zoll anmeldet, die EUSt und kann sich daher nur dieser die EUSt als Vorsteuer abziehen? Könnten Sie die EUSt bei einem Reihengeschäft auch nochmals erklären (hier greift die VO 584/2003).

Bitte noch einmal kurz erklären in welchem Fall dies ein Vorteil ist.

Ich habe eine Frage zum Klausurbeispiel 1.1. vom 28. Juli 2020 - Punkt E-Auto: Es handelt sich beim neuen E-Auto um einen steuerbaren und steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb mit Vorsteuerabzug. Warum wird in der Berechnung der Gesamtbelastung an Umsatzsteuer jedoch nicht die Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb berücksichtigt, sondern nur die Vorsteuer in Höhe von 6.000,00 EUR? Oder übersehe ich hier etwas? Können wir hier auch nochmals gemeinsam die Berechnung des Verwendungseingeverbrauchs besprechen?

Klausur 13.04.2016 – Bsp 2.4. Versicherungsmakler – unecht befreit erwirbt neues Fahrzeug (Art 1(7)-(9)). In diesem Fall geht Finalität des Steuerabzuges §12(3)1+2 vor. Es WÄRE also folgende Begründung falsch, dass für igE (des Versicherungsmaklers) kein VSt-Abzug zusteht: Aufgrund Art 12(4) ist Fahrzeug als für das Unternehmen angeschafft zu sehen und daher ist igE stb; aber aufgrund Art 12(1)1 2. Satz steht für diese Erwerbsteuer kein VSt-Abzug zu!?

Vorsteuerberichtigung

Kommt es zu einer Vorsteuerberichtigung, wenn die Vermieterin einer Wohnung (Mutter) ihrer Tochter die Wohnung schenkt und diese die Wohnung weiter vermietet?

Vorsteuerabzug/Nutzungsänderung gemischt genutztes Gebäude

Könnten Sie im Kurs nochmals auf den Vorsteuerabzug und die Nutzungsänderung (z.B. Erhöhung des privat genutzten Anteils) bei gemischt genutzten Gebäuden eingehen?

Eine KG besitzt eine Immobilie, welche seit Jahren umsatzsteuerpflichtig vermietet wird. (Mieteinkünfte rund EUR 5.000 pro Monat netto). Nun wird bspw. im Juli 2020 das Objekt USt-Frei um EUR 2 Mio verkauft. Die Frage stellt sich jetzt, wie die unterjährig angefallenen Verwaltungsaufwendungen (zB Steuerberatung) umsatzsteuerlich behandelt werden. Muss ich spätestens in der Jahreserklärung einen Mischsatz ermitteln und die bereits in Abzug gebrachten Vorsteuern für die Verwaltungsaufwendungen aliquot rückzahlen? Oder kann hier argumentiert werden, dass es bis inkl. Juni keinen kausalen Zusammenhang mit dem umsatzsteuerfreien Verkauf

gab? Wenn ich doch aufteilen muss, muss ich tatsächlich EUR 30.000 Mietumsätze den EUR 2 Mio Verkaufserlös gegenüberstellen? Dies würde ja einen nur sehr geringen Vorsteuerabzug bedeuten?

Wie ist die UStR 2073 zu verstehen: „Lag - bspw infolge LIEBHABEREI- niemals eine unternehmerische Betätigung vor, kann auch keine Veränderung der Verhältnisse iSd § 12 (10) eintreten.“ Dies würde nämlich gegenteilig zur Musterlösung der Klausur 12.10.2016 U 2.2. lauten. Dort wurde nämlich beim Wechsel aus der Liebhaberei eine entsprechende Vorsteuerberichtigung durchgeführt

Unterschied 27 (4) vs. 27 (7) UStG

Klausur 14.10.2014 – Bps 2.3. Zusammenhang zwischen §27(7) und §27(4) UStG hier nicht klar. Wieso wird in Musterlösung §27(4) iVm §27(7) angeführt?!

Sehr geehrter Herr Fritsch, könnten Sie um Kurs nochmals erklären, wann § 27 (4) und wann § 27 (7) UStG zur Anwendung kommt? Im Fall des § 27 (4) wird die Steuer vom österreichischen Leistungsempfänger entrichtet, muss sich der ausländische Unternehmen trotzdem in Ö registrieren lassen / eine Steuererklärung einreichen?

AR 14.10.2014 USt, Bsp 2.3. Lohnveredelung Wieso ist hier zwingend ein Fiskalvertreter gem § 27(7) notwendig? Mit der Schweiz gibt es doch umfassende Amtshilfe?

Verfahrensrecht

§ 139 BAO – FinStrG

Könnten Sie im Kurs bitte wiederholen, wie § 139 BAO und FinStrG zusammenhängen? Wenn Abgabenhinterziehung § 33 FinStrG verwirklicht ist (z.B. Verkürzung Abgaben durch vorsätzliche Abgabe falscher Steuerklärung und Veranlagung dieser), dann wäre auch hier keine Berichtigungspflicht nach § 139 BAO gegeben? Wenn ein Fehler passiert ist und dieser erst nachträglich (z.B. nach Veranlagung) erkannt wird aber (vorsätzlich) nicht berichtigt wird, liegt dann eine Finanzordnungswidrigkeit nach § 51 FinStrG vor?

PädagogÜB BAO Abschnitt 5 – Frage f Wieso ist in Lösung nicht auch §139 BAO erwähnt – bzw. wäre dies nicht auch eine Lösung? Wie ist §139 BAO iVm dem steuerlichen Vertreter (§83(1)+(2) BAO) zu sehen?

Was bedeutet die Aussage „Feststellungsbescheide zu erlassen unterliegt nicht der Bemessungsverjährung“?

§§ 293 - 310 BAO Abschnitt 7 Rechtsschutz - sonstige Maßnahmen Beispiel j) Ernst in Tirol: Warum ist das Jahr 2013 in 2020 noch nicht verjährt?

§ 299 BAO

Bedeutet die Ein-Jahres-Frist des § 299 BAO (§ 302 Abs 1), dass die Aufhebung des Bescheides innerhalb eines Jahres nach Zustellung erfolgen muss oder dass der Antrag innerhalb eines Jahres gestellt werden muss?

Finanzstrafrecht

Der Versuch ist gem 13 (1) FinStrG ebenfalls strafbar. Kommt hier grundsätzlich dasselbe Strafausmaß wie bei der vollendeten Tat zur Anwendung?

Könnten Sie nochmals erklären, wann eine Abgabenhinterziehung nach 33 (2) bewirkt wurde? Wird keine UVA eingereicht -> Deliktvollendung am 15.? Wird eine falsche UVA mit zu geringem Betrag (wurde entrichtet) eingereicht -> Deliktvollendung am Tag der Einreichung?

Warum ist im Klausurbeispiel 16.10.2018 3.1 ein Rücktritt vom Versuch möglich, beim Übungsbeispiel aus Steuergesetze verstehen 'Noch mal Glück gehabt' jedoch nicht? Muss der Steuerpflichtige im Zeitpunkt des Rücktritts das Gelingen noch für möglich halten, sprich 'ich reiche die berechnete Steuererklärung ein, obwohl die Abgabenhinterziehung sicher niemanden aufgefallen wäre'?

PädagogÜBeispiel FinStrafRecht – Verjährung – Bsp d „Kryptowährung“ Als Lösung wird zur Verfolgungsverjährung angegeben, dass gem § 33(1) FinStrG Abgabenhinterziehung „mit Erfolg realisiert“ ist. Somit wird in der Lösung der Beginn der Verfolgungsverjährung gem § 33(1) FinStrG mit 30.04.2018 angegeben. Wäre hier nicht Datum Bescheiderlassung (20.04.2018) richtig? Frage: Kann man § 33(1) FinStrG nicht aus so lesen, dass iVm §13(1)+(2) die Tat schon mit Einreichung der Steuererklärung als „bewirkt“ gilt, zumal eben lt. § 13(2) schon der Versuch strafbar ist? Demzufolge müsste die Verfolgungsverjährung mit Einreichung der FALSCHEN StErklärung (= eine der Ausführung unmittelbar vorausgehende Handlung (§13(2) S2) beginnen?

Fallannahme: Abgabe fahrlässig falsche ESt-StErkl – Erkennen des Fehlers VOR Bescheiderlassung – keine Korrektur gem §139 BAO durch Abgabepflichtigen (§77 BAO). – Folge: § 33(1) FinStrG wird verwirklicht. Ist folgende Argumentation richtig? Bis Bescheiderlassung: Versuch §13(1) iVm §33(1) iVm §13(2) FinStrG, weil Abgabe StErkl = der Ausführung unmittelbar vorangegangene Handlung, denn Ausführung iSv §33(1) FinStrG „erst dann“, wenn Bescheid ergangen ist (§33(3) lit a). Ab Bescheiderlassung: §33(3) lit a FinStrG -> §33(1): Vollendung („Abgabenhinterziehung bewirkt“). Folge: würde – theoretisch – nie ein Bescheid erlassen, obwohl ursprünglich („nur“) FAHRLÄSSIG eine falsche Steuererklärung abgegeben wurde, trotzdem strafbar, eben wegen „Versuch“ von § 33(1)!? – Dies würde weiters bedeuten: wenn Gerichtszuständigkeit -> niemals Verjährung der Strafbarkeit; wenn („hingegen“) Vw-Beh-Zuständigkeit: Absolutverjährung 10 Jahre (§31(5)S1 FinStrG).

33 (2) a – 49 (1) 1

Könnten Sie im Kurs nochmals den Unterschied zwischen 33 (2) a und 49 (1) FinStrG erklären? 33 (2) a hat als speziellere Vorschrift grundsätzlich Vorrang, mir ist der Unterschied aber noch nicht ganz klar.

Wenn StB falsches Stundungsansuchen (§212 BAO) stellt (z.B. aus Luft gegriffene unwahre Argumente) -> Haftung gem §50(1) FinStrG iVm §212 BAO iVm §9(2) BAO. Frage: Haftung ab dolus eventualis oder schon ab grober Fahrlässigkeit des StB? Bzw. gibt es hier überhaupt die Möglichkeit einer solchen Unterscheidung?

Bitte erläutern Sie noch einmal im Detail die Verjährung (insb. im FinStrG).

FinStrafRecht – Frage zu Verjährung 5, Bsp e Wieso ist in der Lösung zu § 31(5) FinStrG „oder nicht“ angeführt? Angenommen, die E 2018 würde nie abgegeben, dann würde die Festsetzungsverjährung mit 31.12.2028 absolut verjähren (§209(3) bzw §207(2) iVm §208(1)lit a BAO). Ist es dann demgemäß richtig, dass auch die Strafbarkeit – sowohl für die E 2017 also auch für die E 2018 am 31.12.2028 verjährt (§ 31(5) iVm §31(1)S4 FinStrG) – unter der Voraussetzung, dass für E 2019 eine Steuererklärung (die „richtig“ ist) abgegeben wird.

Zuständigkeit Finanzstrafrecht

Ein Unternehmer hat für 2012 einen Schmuggel (§ 35 FinStrG) iHv EUR 40.000,00 zu verantworten, eine Abgabenhinterziehung (§ 33 FinStrG) als unmittelbarer Täter iHv EUR 85.000,00 sowie eine Verzollungsumgehung (§ 36 FinStrG) iHv EUR 20.000,00. Welche Zuständigkeiten ergeben sich? Habe ich das richtig verstanden, dass alle 3 Delikte in die Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde fallen (keine Zusammenrechnung)? Variante: Würde die Abgabenhinterziehung (§ 33 FinStrG) über EUR 100.000,00 betragen wäre diese vom Gericht zu ahnden (§ 53 Abs 1 FinStrG). Die beiden anderen Delikte (§ 35 und § 36 FinStrG) würden dann aufgrund § 53 Abs 3 FinStrG ebenfalls in die gerichtliche Zuständigkeit fallen?

Fallprüfungsschemen UStG 1994

Steuergegenstand (Leistungen):

Tatbestand	§ 1
Befreiung	§ 6
Bemessung	§ 4
Steuersatz	§ 10
Erhebungsform	§§ 19, 21

Vorsteuerabzug für Leistungsumsatzsteuer:

Unternehmer	§ 2	
erhält Vorleistung im Inland	§ 12 Abs. 1	
für sein Unternehmen	§ 12 Abs 2	
Zuordnung zum Unternehmensvermögen	§ 12 Abs. 2 Z 1	
Vorsteuerausschlüsse I	§ 12 Abs. 2 Z 2 a, b, 2a	
Rechnung (außer Einfuhr, RC)	§ 11	
Zeitpunkt	(Soll- vs Istbesteuerer)	§ 12 Abs. 1 Z 1 a IA
	Rechnung vor Leistungsausführung	§ 12 Abs. 1 Z 1 b
Vorsteuerausschlüsse II	(Finalität)	§ 12 Abs. 3
in Zusammenhang mit unecht steuerfreien Umsätzen		Z 1 - Z 3
in Zusammenhang mit nicht stb Eigenverbrauch an Grundstücken		Z 4

§ 12 (3) Finalität: Vorsteuerabzug für Vorleistungen iZshg mit Grundstück abhängig von Verwendung

Verkauf GrstK				Überlassen			Eigennutzung
LAT				LAT			kein LAT
steuerfrei 6/1/9a	steuerfrei 6/2	optiert 6/2	pflichtig 6/1/16 TS1-6	optiert 6/2	unecht steuerfrei 6/1/16		
			echt steuerfrei 6/1/6/d TS3+4		Kleinuntern. 6/1/27		
					WEG nicht Wohn 6/1/17		
Entnahme gleichgestellt Vkf 3/2	Optierung auch bei EV möglich						Verwendung gleichgestellt Überlassung 3a/1a/1 Optierung bei Verwendgs-EV nicht mögl.
Normalwert 4 (9)			Normalwert 4 (9)	Normalwert 4 (9)			
Ausschluss V-Abzug			V-Abzug	V-Abzug	Ausschluss		abhängig von eigenuntern. Tätigkeit

Sachzuwendungen an Personal

Sachzuwendungen an Personal					
3	2			2	Entnahmetatbestand: Entnahme von WG aus dem Unternehmen für den Bedarf des Personals
3a	1a	1		2	Verwendungstatbestand: Verwendg von WG für den Bedarf des Personals
		2		2	Leistungstatbestand: Unternehmer leistet für den Bedarf des Personals
					tauschähnlicher Umsatz
4	6				Bemessungsgrundlage beim Tausch
4	8				Bemessungsgrundlage Eigenverbrauch
4	9				Normalwert für entgeltliche Leistungen (bis 31.12.2015 nicht für Grstkentnahme oder Verwendung)

UStR 2000 Rzz 66 - 71, 672

Prüfschema:

Liegt ein LAT vor?

Falls ja: Tausch - Bem = gW der erhaltenen Leistung, aber dieser ist schwer zu ermitteln
nach Meinung Finanzverwaltung jedenfalls bei wesentlichen geldwerten Vorteilen wie z.B. Dienstwohnung, Auto
UStR 672 von SBW zu berechnen, dieser ist brutto
672 S2 bei Verköstigung von 2/3 SBW zu berechnen, dies ist brutto
SB-Wert Verköstigung: 3/10 aus voller freier Station / 30 Tage
71 Kostenbeiträge von AN in Gastronomiebetrieben sind ust-pflichtig
Entgelt kann auch unter Selbstkosten liegen EuGH 20.1.2005, Hotel Scandic Gasabäck C-412/03

Falls nein: Leistung primär zur Deckung privater Lebensbedürfnisse AN? Wenn ja, dann EV prüfen

Liegt ein EV vor?

Nein 67 Geringfügigkeit
68 freiwilliger Personalaufwand
69 Transport zum Arbeitsplatz
71 Beherbergung und Verköstigung in Gastronomie und Beherbergungsbetrieben
72 Hausbesorgerwohnung

Ja 70 Beherbergung und Verköstigung, außer nur im Interesse Arbeitgeber
73 Garagierung, außer auf die Arbeitszeit begrenzt
74 Jobticket (3a/1a/2 EV wenn unentgeltlich zu Selbstkosten, LAT wenn entgeltlich zu Normalwert)

Vermittlung: Steuerbarkeit und Steuerbefreiung

Im Unterschied zur Besorgung gelten bei der Vermittlung die Steuerbefreiungen der Hauptleistung nicht automatisch auch für die Vermittlungsprovision.

Es bedarf expliziter Befreiungen:

echte Befreiungen	Vermittlung von ...
Drittlandsexporten	§ 6 (1) Z 5 a
Lohnveredelungen ins Drittland	§ 6 (1) Z 5 a
Güterbeförderungen ins Drittland	§ 6 (1) Z 5 a
grenzüberschr Personenbeförderg Schiff + Flgzig	§ 6 (1) Z 5 a
Umsätze im Drittland	§ 6 (1) Z 5 b

unechte Befreiungen	Vermittlung von ...
Krediten	§ 6 (1) Z 8 a)
Zahlungsmittel	§ 6 (1) Z 8 b
Geldforderungen	§ 6 (1) Z 8 c
Wertpapieren	§ 6 (1) Z 8 f
Gesellschaftsanteilen	§ 6 (1) Z 8 g
Anlagegold	§ 6 (1) Z 8 g
Versicherungen und Bausparverträge	§ 6 (1) Z 13

nicht befreit ist die	Vermittlung von ...
Grundstücken	
Wetten	

Exkurs Ortsbestimmung:

Vermittlung B2B = Generalregel

Vermittlung B2C = am Ort des vermittelten Umsatzes

Lieferung: nach § 3 Abs. 7ff

sonstige Leistung: nach § 3a

theoretischer Überblick: Grundstücke

2				Unternehmereigenschaft (Art 9 MwStSyst-RL)
3	2			Entnahme-Eigenverbrauch
3a	1a	1		Nutzungstatbestand Eigenverbrauch: nicht für Grundstücke
4	9			Normalwert (ab 1.1.2016 auch für Grstk)
6	1	6	d	Vermietung an Diplomaten echt steuerfrei (Vergütungen: IStVG)
		9	a	Lieferung von Grundstücken
		16		Vermietung und Verpachtung von Grundstücken steuerfrei
				Ausnahmen: Wohnraum, Beherbergung, Maschinen, Camping, Garagen, kfr Vermietg
		17		WEG: Bewirtschaftg f Teile die nicht Wohnzwecken oder Fahrzeugabstellung (ab 1.1.2016) dienen
		27		Kleinunternehmer
	2			Optionsmöglichkeit für § 6 (1) Z 9 a, Z 16 und Z 17; 16+17 eingeschränkt auf V-berechtigten Mieter
	3			Regelbesteuerungsoption für Kleinunternehmer
10	2	3		Steuersatzermäßigung auf 10% für
			a	Wohnraumvermietung ausgenommen Lieferung von Wärme
			b	WEG: Bewirtschaftung für Wohnzwecke ausgenommen Wärme
			c	Studentenheime
10	3	3		Steuersatz 13% ab 1.5.2016
			a	Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen inclusive Wärme (10(2)1c: Frühstück 10%)
			b	Camping
12	3	1-3		Ausschluss vom Vorsteuerabzug wenn unecht steuerbefreit
		4		Ausschluss, wenn Grstk für Verwendungs-EV iSv § 3a (1a) Z 1 dient
	10			Berichtigung von Vorsteuern im AV; Zeitraum 20 Jahre; spätestens im letzten UVA-Zeitraum
	11			Berichtigung von Vorsteuern im UV; zur Gänze und sofort
	15			Weiterverrechnung von Ust auf Entnahme-EV
28	5	4		LVO gilt auch für UStG
28	38	1		Übergangsregel § 6 (2): 31.8.2012
		2		Übergangsregel § 12 (10): 31.3.2012

MwStSyst-RL:

9				Unternehmer
135	1		I	Steuerbefreiung für die Vermietung von Grundstücken
135	2			Ausnahmen von der Steuerbefreiung bei der Vermietung von Grundstücken
135	2		IS	Wahlrecht an MS, weitere Ausnahmen von der Befreiung vorzusehen
136			b	Verkauf von Gegenständen, für die der Vorsteuerabzug ausgeschlossen war
167				Vorsteuerabzug im Monat des Entstehens d Steuerschuld => A 63: im Monat der Lieferung / DL
168a				Vorst.ausschluss für privat genutzte Grundstücksteile ab 1.1.2011 (bereits zuvor umgesetzt in 12/3/4)
176	2			Stillstandsklausel

EU-DVO:

13b				Was ist ein Grundstück? Maßgebend für 6/1/9/a und 6/1/16 (Baurecht + SÄ sind Grundstücke)
-----	--	--	--	---

theoretischer Überblick: Vorsteuerabzug, Eigenverbrauch, Normalwert

Zuordnung zum Unternehmensvermögen; Vorsteuerabzug:

12	2	1	a	Zuordnung zum Unternehmensvermögen: wenn mind 10% untern. Zwecken, dann 100% opting out
			b	
		2		Vorsteuerauschlüsse, wenn nach Z 1 im Unternehmensvermögen
			a	Entgelt überwiegend nicht abzugsfähig: § 20 EStG, § 12 KStG oder überwiegend vA § 8 (2) KStG
			b	PKW, Kombis, Kraftfahrzeuge
		2a		lex specialis für E-Fahrzeuge zu lit b (nicht aber zu lit a)

Eigenverbrauch :

3	2			für <u>unentgeltliche</u> Vorgänge
				Entnahmetatbestand
				für Zwecke außerhalb des Unternehmens für Bedarf Personal jede andere unentgeltl Zuwendg
3a	1a	1		Verwendungstatbestand
				für Zwecke außerhalb des Unternehmens für Bedarf Personal
			2	Leistungstatbestand (eigener V-Abzug ist nicht Voraussetzung)
1	1	2		Aufwandstatbestand: Umwidmungen + nicht angemessener Aufwandsteil, wenn > als 50% abzugsfähig

Normalwert:

4	9			für <u>entgeltliche</u> Geschäfte
				Normalwert (ab 1.1.2016 auch für Grstk)
				für Zwecke außerhalb des Unternehmens für Bedarf Personal
				Bedarf des Personals: lohnsteuerliche SB-Werte (f Normalwert Ust rausrechnen) = Normalwert
				Unterscheidung entgeltlich - unentgeltlich: § 21 (1) BAO weniger als 50% des Wertes = unentgeltlich?
				unentgeltlich an Arbeitnehmer: tauschähnlicher Umsatz (?) - Normalwert (nach UStR: Sachbezugswerte)

MwStSyst-RL:

72				Definition von Normalwert
80				Anwendungserlaubnisse für Normalwert (Naheverhältnis, auch Arbeitgeber-Arbeitnehmer)
136			b	Verkauf von Gegenständen, für die der Vorsteuerabzug ausgeschlossen war
168a				Vorst.ausschluss für privat genutzte Grundstücksteile ab 1.1.2011 (bereits zuvor umgesetzt in 12/3/4)
176	2			Stillstandsklausel

Fahrzeuglieferungen

§	Abs	Z	lit	-	Fahrzeuglieferungen
A1 A2	7				igE für neue Fahrzeuge egal von wem Fahrzeuglieferer
4	1				Nova erhöht nicht die Bemessungsgrundlage für die Ust [UStR 2000 Rz 644 Abs. 3]
6	1	26			Vkf gebrauchter PKW ohne vorhergehendem V-Abzug = unecht steuerfrei
12	2	2 2a	b		Vorsteuerauschluss Ausnahme vom Ausschluss nach lit a für Elektroautos
24	1				obligatorische Differenzbesteuerung (falls kein Verzicht im Einzelfall nach § 24 (12)) für WVVKF
A24	2 3				keine igE-Versteuerung, wenn Lieferant Diff.best. vornimmt bei Anwendung Diff.best. keine steuerfreie igL (und keine Verlagerung nach Versandhandelsverlagerung)

Privatperson liefert

Neufahrzeug in die EU egal an wen: PP ist fiktiver Unt A2 => Lieferg ist st.frei A7 => igE bei Empf steuerbar A1(7)
 Gebrauchtfzg in die EU egal an wen: nicht steuerbar, weil PP kein Unternehmer; kein igE bei Empf
 Neufahrzeug ins Drittland egal an wen: nicht steuerbar, weil PP kein Unternehmer; Empf muß EUSt zahlen
 Gebrauchtfzg ins Drittland egal an wen: nicht steuerbar, weil PP kein Unternehmer; Empf muß EUSt zahlen

Unternehmer (kein Wiederverkäufer) liefert

Neufahrzeug in die EU egal an wen: Lieferg ist st.frei A7 => igE bei Empf steuerbar A1(7)
 keine Differenzbesteuerung bei der ig Neufahrzeuglieferung nach A24 (1) b
 Gebrauchtfzg in die EU B2C: Lieferg ist st.frei 6/1/26 => kein igE bei Empf, weil Verbraucher
 Gebrauchtfzg in die EU B2B: Lieferg ist st.frei 6/1/26 => igE bei Empf steuerbar A1 [Quelle: Pernegger3, Bsp 253]
 Neufahrzeug ins Drittland egal an wen: echt umsatzsteuerfrei 6(1)Z1 iVm 7; Empf muß EUSt zahlen
 Gebrauchtfzg ins Drittland egal an wen: echt umsatzsteuerfrei 6(1)Z1 iVm 7; Empf muß EUSt zahlen

Unternehmer (Wiederverkäufer) liefert

Neufahrzeug innerhalb Ö
 Gebrauchtfzg in die EU B2C: umsatzsteuerpflichtig (fällt nirgends rein) (Diff.best), Empf hat keinen igE weil Verbraucher
 Gebrauchtfzg in die EU B2B: entweder A7, Empfänger hat igE zu besteuern oder Differenzbesteuerung mit 20% (A24(2): kein igE)

6 1 26 EuGH 7.12.2006, C-240/05 Eurodental VwGH 27.8.2008, 2006/15/0127
 unechte Steuerbefreiungen haben Vorrang vor echten Befreiungen - Vkf gebr. PKW

A24 3 UStR 2000 Rz 4251 Abs. 3: auf Diff.best kann verzichtet werden => dann igL möglich

100 Netto

19 Nova

20 Ust

139 Bruttoverkaufspreis incl. Nova

Klausur AR 28.7.2020 FinStr 3. – 30 Punkte:

3.

Der Lebensmittelhändler Flach ist immer knapp bei Kasse. Dies liegt vor allem daran, dass er das verdiente Geld sofort in neue Vorräte für seinen boomenden Bio-Lebensmittelhandel investiert und für überdurchschnittlich hohe Privatentnahmen verwendet. Daher bleibt Herrn Flach kein Geld zur Begleichung seiner Abgabenverpflichtungen übrig. Seit Jahren stottert er seine Steuern in Form von Stundungs- und Ratenansuchen ab. Am 5.5.2019 wird die Einkommensteuer für 2017 mit € 50.000,00 veranlagt und Herrn Flach zugestellt. Mit gleicher Post wird die Einkommensteuervorauszahlungen für 2019 und Folgejahre mit € 54.500,00 zugestellt; die erste VZ wird somit am 15.8.2019 fällig. Die Vorauszahlungen für 2017 betragen € 0,00 - auf Grund eines Herabsetzungsantrages, welches Flach gemeinsam mit seinem Steuerberater Schnell-Bauernschlau konzipiert hat.

Schnell-Bauernschlau verfügt über ein vorgefertigtes Muster für Zahlungserleichterungsansuchen, das er für seine Klienten entworfen hat und welches er standardmäßig schon seit Jahren verwendet. Eine Besprechung mit seinem Kunden erübrigt sich somit. Am 10.5.2019 ergeht folgendes Schreiben an die Finanz:

"Im Namen und Auftrag unseres Mandanten beantragen wir sowohl Stundung als auch Ratenanzahlung betreffend die Einkommensteuer 2017. Es liegt eine wesentliche Härte vor, weil ein großer Kunde unseres Mandanten derzeit nicht zahlen kann. Die Einbringlichkeit der Abgabe ist jedoch gesichert, weil die Forderung mittels Kreditschutzversicherung abgesichert ist".

Ein zweites Schreiben von der Kanzlei mit gleichem Datum ist mit Herrn Flach abgesprochen:

"Im Namen und Auftrag beantragen wir die Herabsetzung der Einkommensteuer für 2019 und Folgejahre auf € 1.000,00, weil auf Grund der hohen Abschreibungen auf Investitionen und Kosten mit laufenden Gewinnen derzeit nicht zu rechnen ist".

Das Finanzamt gewährt am 20.5.2019 sowohl das Stundungs-, als auch das Ratenansuchen. Die Einkommensteuervorauszahlung wird antragsgemäß mit € 1.000,00 festgesetzt.

Flach kauft wie üblich Vorräte für seine großen Kunden "Billig" und "Sparefroh". Er muss eine Vorfinanzierung von fast einem Jahr tätigen. Seine Hausbank verliert darauf hin das Vertrauen und sperrt alle Kreditkonten. Flach bleibt nichts anderes über als das Insolvenzverfahren - trotz hoher Umsatz- und Gewinnzuwächse - wegen Zahlungsunfähigkeit zu eröffnen. Der Insolvenzantrag ist mit 3.9.2019 datiert.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt umfassend aus Sicht des Finanzstrafgesetzes aus Sicht des Lebensmittelhändlers Flach.

Argumentieren Sie mit den gesetzlichen Grundlagen aus dem Finanzstrafgesetz und der Bundesabgabenordnung und den materiellen Steuergesetzen! Stellen Sie auch den Strafraum fest.

Klausur AR 28.7.2020 – FinStrG – Modifizierte Lösung:

Vorbemerkungen:

- Zu lösen ist laut Fragestellung ausschließlich der Lebensmittelhändler, nicht aber der STB.
- Zu „Argumentieren“ ist mit den gesetzlichen Grundlagen aus FinStrG, BAO und materiellem Steuerrecht.

Argumente wären also:

- § 45 EStG: materielle Vorauszahlungsverpflichtung in 4 Quartalen
- § 4 Abs. 2 a BAO: Abgabensanspruch entsteht mit Beginn KVJ, für das die VZ zu entrichten ist
- § 92 BAO: Die VZ sind bescheidmäßig festzusetzen
- § 33 Abs. 3 a FinStrG: die Verkürzung ist mit der bescheidmäßigen Festsetzung der VZ bewirkt

5

Anmerkung: Die ESt ist nicht vom Prüfungsgebiet der Klausur AR 2 umfasst.

Hier sind 2 Sachverhalte zu untersuchen:

§ 33 Abs. 1 FinStrG: Verkürzung der Vorauszahlung (falls wirklich verkürzt – siehe Anmerkung)

- Objektive Tatseite
 - Tathandlung: Bewirken einer Abgabenverkürzung: ✓ hier gegeben und zwar nach § 33 Abs. 3 a FinStrG mit Festsetzung der neuen falschen VZ
 - Tatmodalität: Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitsverpflichtung: ✓ hier gegeben, weil unwahre Angaben zum voraussichtlichen Einkommen gemacht wurden
- Subjektive Tatseite: Vorsatz: ✓ hier gegeben, weil Flach ernstlich für möglich hielt, dass die Angaben falsch sind und es ihm geradezu darauf ankam, den Erfolg zu erzielen
- § 33 Abs. 5 FinStrG: Strafraum bis zu 200%
 - § 23 Abs. 2 FinStrG: Die gedachte *vorübergehende* Verkürzung ist nur bei der Strafbemessung als Milderungsgrund zu berücksichtigen.
- § 53 FinStrG: keine Gerichtszuständigkeit

Anmerkung: Es wird in der Angabe die Gewinnermittlungsart nicht angeführt; es wäre theoretisch auch möglich, dass die Vorratseinkäufe für Kunden bei einem § 4 Abs. 3 Rechner zu Betriebsausgaben infolge Verausgabung führen, während die Handelsketten das Zahlungsziel in Anspruch nehmen und noch keine Betriebseinnahmen verzeichnet werden.

15

§ 50 FinStrG: Erwirken einer ungerechtfertigten Zahlungserleichterung

Laut Angabe weiß der Lebensmittelhändler nichts von dem Zahlungserleichterungsansuchen. Aus diesem Grund kann er nicht vorsätzlich gehandelt haben. Die „Tat“ ist mit der bescheidmäßigen Festsetzung bewirkt. Rückwirkender Vorsatz ist unschädlich.

Falls man hingegen (entgegen der Angabe) davon ausgeht, dass er von dem ZE-Ansuchen wusste:

- Objektive Tatseite:
 - Erwirkung von ungerechtfertigten Zahlungserleichterungen: ✓ hier gegeben
 - Unter Verletzung der abgabenrechtlichen Offenlegungs- oder Wahrheitsverpflichtung: ✓ hier gegeben, weil falsche Angaben gemacht wurden
- Subjektive Tatseite: Vorsatz: ✓ - jedenfalls ernstlich für möglich gehalten, auch wenn durch STB eingebracht

- § 50 Abs. 2 FinStrG: Geldstrafe bis € 5.000,--
- § 53 Abs. 5 FinStrG: Zuständigkeit FOW niemals Gericht

10

30

Exkurs: Steuerberater

- § 11 FinStrG: Beitragstäter bei der Verkürzungshandlung
- § 11 BAO: haftet für die verkürzten Abgaben

- § 11 FinStrG: Beitragstäter bei der ungerechtfertigten Zahlungserleichterung
- § 9 Abs. 2 BAO: Haftung für Abgaben, die infolge schuldhafter Pflichtverletzung nicht eingebracht werden können (praktisch für Quotenschaden + uneinbringliche Abzugsteuern)

3.

Lebensmittelhändler Flach verkürzt seine Einkommensteuervorauszahlungen für 2019 (Tathandlung). Er verletzt seine Anzeigen-, Offenlegungs- und Wahrheitspflichten, weil gemäß § 45 Abs. 4 EStG seine voraussichtliche Gewinnsituation für 2019 im Vorauszahlungszeitraum falsch dargestellt wird (Tatmodalität).

Subjektive Tatseite: Die Verkürzung wird – aus den Umständen des Einzelfalles heraus -wissentlich und willentlich vorgenommen (mehrjährige Praxis).

Wegen der zeitnahen Insolvenz kommt es zu einem Steuerausfall des Fiskus.

Von dem Stundung- und Ratenansuchen weiß der Lebensmittelhändler Flach, auch wenn er dieses nicht beauftragt hat. Über seinen steuerlichen Berater verletzt er seinerseits seine Anzeigen-, Offenlegungs- und Wahrheitspflichten. Die jahrelange Praxis lässt den Schluss zu, dass er die Folgen des nicht richtigen Stundungs- und Ratenansuchens (zumindest) billigend in Kauf nimmt.

Die vorsätzliche und ungerechtfertigte Erschleichung von Zahlungserleichterungen erfüllt den Tatbestand der Finanzordnungswidrigkeit gem. § 50 FinStrG. Die lex specialis des § 50 FinStrG konsumiert allfällige Tatbestände der Hinterziehung gem. § 33 FinStrG oder Fahrlässigkeitsdelikte gem. § 34 FinStrG.

Die Erschleichung der Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen nimmt Herr Flach billigend in Kauf. Eine wissentliche und willentliche (erweiterter Vorsatz) Abgabenverkürzung liegt hier nicht vor, weil eine endgültige Verkürzung erst durch den Insolvenzantrag ermöglicht wird und er im Zeitpunkt der Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen für 2019 und Folgejahre nicht unbedingt zwingend von einer Insolvenz seines Unternehmens ausgehen musste. Hinsichtlich der Erschleichung der Herabsetzung der Einkommensteuer liegt damit verbunden ebenfalls eine Finanzordnungswidrigkeit- und zwar gemäß § 51 Abs. 1 lit. a FinStrG vor, zumal vom bedingten Vorsatz ausgegangen werden muss. Der Strafraum beträgt für jedes Delikt € 5.000,00 (§ 50 und § 51 Abs. 2 FinStrG).